

Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Vorentwurf

vom ...

*Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch²

Art. 28b Abs. 3^{bis} und 4 zweiter Satz

^{3bis} Es teilt seinen Entscheid den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der zuständigen kantonalen Stelle nach Absatz 4 mit, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig erscheint.

⁴ ... Sie sorgen für die nötige Weiterbildung der Personen, die bei dieser Stelle sowie bei den Gerichten mit dem Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betraut sind.

Art. 28c

c. Anordnung
einer
elektronischen
Vorrichtung

¹ Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort dauernd bestimmt werden kann. Eine solche Anordnung darf nur erfolgen, wenn sie zur Durchsetzung des Verbots geeignet und erforderlich erscheint, insbesondere weil weniger einschneidende Massnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

² Die Massnahme kann für höchstens zwölf Monate angeordnet werden. Sie kann um jeweils höchstens zwölf Monate verlängert werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Vorsorglich kann die Massnahme für höchstens zwölf Monate angeordnet werden.

SR

1 BBl ...
2 SR 210

2015-.....

³ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und regeln das Vollzugsverfahren. Sie sorgen dafür, dass Daten über die beteiligten Personen nur zur Umsetzung des Verbots verwendet werden. Der klagenden Person dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar.

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt:

Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 6d

IV. Schutz der
Persönlichkeitsre-
cht vor Gewalt,
Drohungen oder
Nachstellungen

Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ...
rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

2. Zivilprozessordnung³

Art. 114 Bst. g

Im Entscheidungsverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten:

- g. wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach den Artikeln 28b und Artikel 28c ZGB⁴.

Art. 198 Bst. a^{bis}

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- a^{bis}. bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach den Artikeln 28b und 28c ZGB⁵;

Art. 243 Abs. 2 Bst. b

² Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert bei Streitigkeiten:

- b. wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach den Artikeln 28b und 28c ZGB⁶;

³ SR 272

⁴ SR 210

⁵ SR 210

⁶ SR 210

Gliederungstitel vor Art. 407c

4. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 407c

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, gilt das neue Recht.

3. Strafgesetzbuch⁷

Art. 55a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, Abs. 2, 3, 4 und 5

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:

- b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zustimmt.

² Die Sistierung setzt voraus, dass das Interesse des Opfers das Interesse des Staates an der Strafverfolgung überwiegt. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht berücksichtigt beim Entscheid namentlich:

- a. wer Anzeige erstattet hat;
- b. warum das Opfer um die Sistierung ersucht oder dieser zustimmt;
- c. ob die beschuldigte Person einsichtig ist;
- d. ob die beschuldigte Person ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht oder andere Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat;
- e. ob sich das Opfer und die beschuldigte Person auf eine Lösung des Konflikts verständigt haben;
- f. ob die Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder geringer geworden sind,
- g. ob Kinder betroffen sind;
- h. wie schwer die Tat wiegt.

³ Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person wegen einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle

⁷ SR 311.0

Integrität als rechtskräftig verurteilt im Strafregister eingetragen ist; und

- b. sich diese strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a gerichtet hat.

⁴ Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung wieder an die Hand, wenn:

- a. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung schriftlich oder mündlich widerruft; oder
- b. sich die Situation geändert hat und das Interesse an der Strafverfolgung überwiegt.

⁵ Wird die Zustimmung nicht widerrufen und überwiegt das Interesse des Opfers an der Einstellung des Verfahrens, so verfügt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nach Ablauf von sechs Monaten die Einstellung. Vor dem Entscheid ist das Opfer anzuhören.

4. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁸

Art. 46b Abs. 2, 3, 3^{bis} und 3^{ter}

² Die provisorische Einstellung setzt voraus, dass das Interesse des Opfers das Interesse des Staates an der Strafverfolgung überwiegt. Der Auditor oder das Militärgericht berücksichtigt beim Entscheid namentlich:

- a. wer Anzeige erstattet hat;
- b. warum das Opfer um die provisorische Einstellung ersucht oder dieser zustimmt;
- c. ob die beschuldigte Person einsichtig ist;
- d. ob die beschuldigte Person ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht oder andere Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat;
- e. ob sich das Opfer und die beschuldigte Person auf eine Lösung des Konflikts verständigt haben;
- f. ob die Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder geringer geworden sind,
- g. ob Kinder betroffen sind;
- h. wie schwer die Tat wiegt.

³ Die provisorische Einstellung ist nicht zulässig, wenn:

⁸ SR 321.0

- a. die beschuldigte Person wegen einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität als rechtskräftig verurteilt im Strafregister eingetragen ist; und
- b. sich diese strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a gerichtet hat.

^{3bis} Der Auditor oder das Militärgericht nimmt das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der provisorischen Einstellung wieder an die Hand, wenn:

- a. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung schriftlich oder mündlich widerruft; oder
- b. sich die Situation geändert hat und das Interesse an der Strafverfolgung überwiegt.

^{3ter} Wird die Zustimmung nicht widerrufen und überwiegt das Interesse des Opfers an der definitiven Einstellung des Verfahrens, so verfügt der Auditor oder das Militärgericht nach Ablauf von sechs Monaten die definitive Einstellung. Vor dem Entscheid ist das Opfer anzuhören.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

